

MASSTAB 1 : 1000

nochmaliger Überprüfung aller Voraussetzungen für die Er-
 rung der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes sind für die
 ilung einer Baugenehmigung folgende Auflagen zwingend
 eschrieben:

auf dem Baugrundstück müssen eine abflußlose Abwassergrube mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 cbm und eine Abfallgrube errichtet werden.

Die im Plan grün angelegten Flächen dürfen nicht überbaut werden.

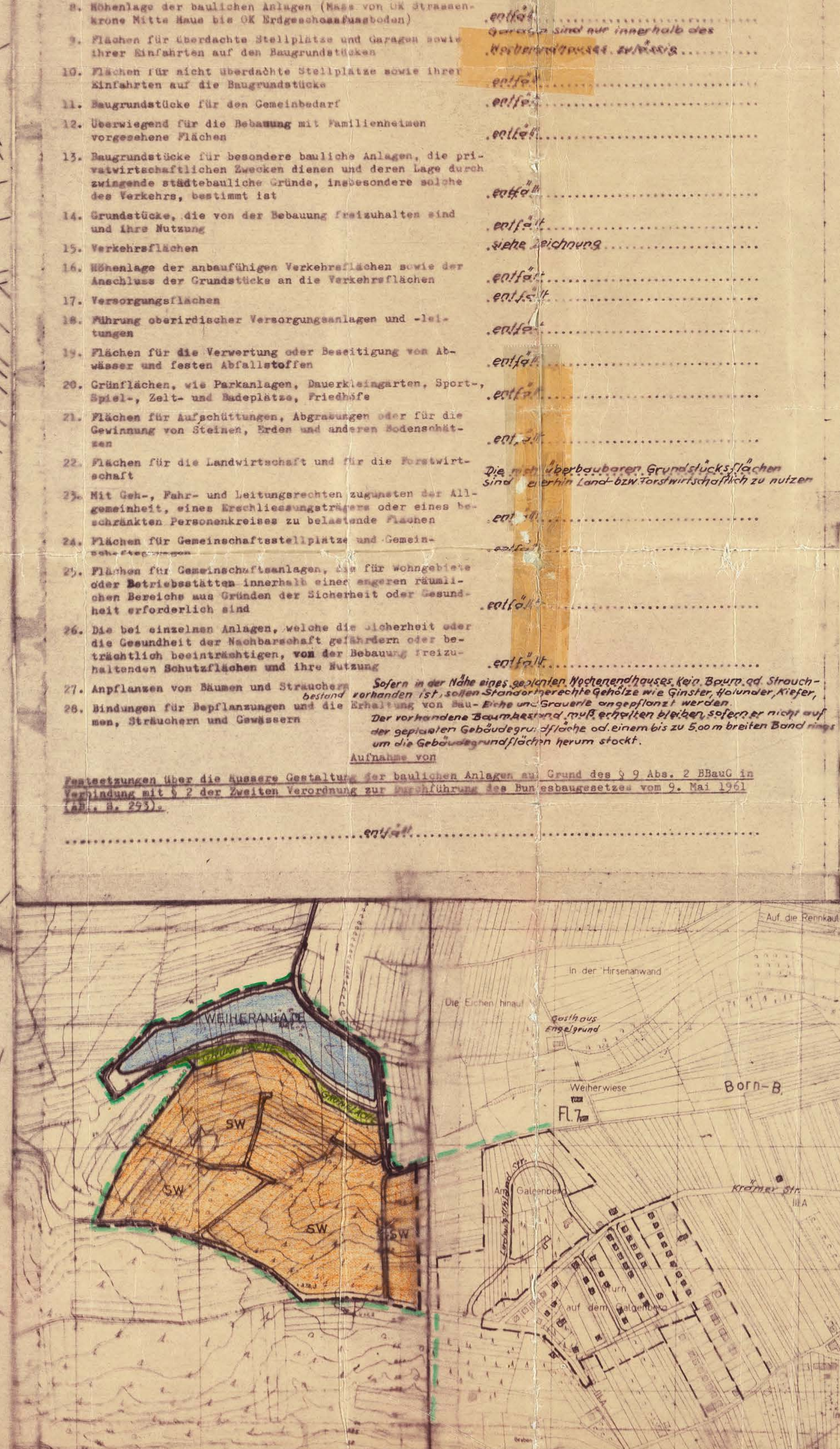
Die einzelnen Baugrundstücke sind in ausreichender Breite an öffentliche Verkehrsflächen anzuschließen.

Gemeindeverwaltung Schmelz hat keine Möglichkeit, Ausnahmen diesen Festsetzungen zuzulassen.

Schmelz, den . Februar 1977

Der Bürgermeister.

I. V. *Frey*



Stellenangaben, Punkte 9.9 Absatz 1 und 5.3 der Bauordnungsverordnung	
1. Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 1
2. Art der baulichen Nutzung	Art. 2 Abs. 1
2.1 Baugebiet	Art. 3 Abs. 1
2.1.1 zulässige Anlagen	Art. 4 Abs. 1
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Art. 5 Abs. 1
2.2 Baugebiet	Art. 6 Abs. 1
2.2.1 zulässige Anlagen	Art. 7 Abs. 1
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Art. 8 Abs. 1
3. Mass der baulichen Nutzung	Art. 9 Abs. 1
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Art. 10 Abs. 1
3.2 Grundstücksmaß	Art. 11 Abs. 1
3.3 Geschosserhöhe	Art. 12 Abs. 1
3.4 Baumaßzahl	Art. 13 Abs. 1
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Art. 14 Abs. 1
4. Hinweise	Art. 15 Abs. 1
4.1 Überbauene und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Art. 16 Abs. 1
4.2 Stellung der baulichen Anlagen	Art. 17 Abs. 1
4.3 Mindestgröße der Baugrundstücke	Art. 18 Abs. 1
4.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von UK Straßen- cross Mitte Haus bis UK Erdgeschossauslasspunkt)	Art. 19 Abs. 1
4.5 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Art. 20 Abs. 1
4.6 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Art. 21 Abs. 1
4.7 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Art. 22 Abs. 1
4.8 Übergang für die Bebauung mit Pausenhöfen vorgesehene Flächen	Art. 23 Abs. 1
4.9 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die pri- vatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch sogenannte städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Art. 24 Abs. 1
4.10 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind aus dem Nutzung	Art. 25 Abs. 1
4.11 Verkehrsflächen	Art. 26 Abs. 1
4.12 Höhenlage der anbauwürdigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Art. 27 Abs. 1
4.13 Versorgungsflächen	Art. 28 Abs. 1
4.14 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -lei- tungen	Art. 29 Abs. 1
4.15 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Ab- wasser und festen Abfallstoffen	Art. 30 Abs. 1
4.16 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkulturgärten, Sport- plätze, Golf- und Reitanlagen, Friedhöfe	Art. 31 Abs. 1
4.17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschüt- ten	Art. 32 Abs. 1
4.18 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirt- schaft	Art. 33 Abs. 1
4.19 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der All- gemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines be- stimmten Personenzweigs zu bebaubare Flächen	Art. 34 Abs. 1
4.20 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemein- schaftsflächen	Art. 35 Abs. 1
4.21 Flächen für Geschäftsflächen, die für gewerbliche oder Betriebszwecke innerhalb einer anderen räumli- chen Zone aus Gründen der Sicherheit oder Gesund- heit erforderlich sind	Art. 36 Abs. 1
4.22 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Menschheit gefährden oder be- trächtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizu- haltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Art. 37 Abs. 1
4.23 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Art. 38 Abs. 1
4.24 Bindungen für Befriedigungen und die Erhaltung von	Art. 39 Abs. 1

[illegible]